

TE OGH 2014/5/27 9Ob17/14m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Mag. Ziegelbauer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei K***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Wilhelm Dieter Eckhart und Mag. Andreas Horacek, Rechtsanwälte in Klagenfurt, gegen die beklagte Partei I*****-GmbH & Co KG, *****, vertreten durch Mag. Herbert Premur, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen 14.130,47 EUR sA, über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Berufungsgericht vom 13. September 2013, GZ 4 R 189/13f-127, mit dem der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 6. März 2013, GZ 42 C 763/09z-123, nicht Folge gegeben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision der beklagten Partei wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 908,64 EUR (darin 151,44 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Revision ist entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 iVm§ 500 Abs 2 Z 3 ZPO; RIS-Justiz RS0042392) - nachträglichen Ausspruch des Berufungsgerichts gemäß § 508 Abs 3 ZPO nicht zulässig: Die Revision ist entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO; RIS-Justiz RS0042392) - nachträglichen Ausspruch des Berufungsgerichts gemäß Paragraph 508, Absatz 3, ZPO nicht zulässig:

Die ordentliche Revision wurde vom Berufungsgericht nachträglich zugelassen, weil die Nachprüfung der im Abänderungsantrag der Beklagten näher relevierten Mangelhaftigkeiten des Berufungsverfahrens dem Obersten Gerichtshof vorbehalten sei. Damit ist das Berufungsgericht aber der ihm nach § 508 Abs 3 ZPO übertragenen Prüfungspflicht (RIS-Justiz RS0112166) nicht gerecht geworden. Der bloße Umstand, dass dem Berufungsgericht ein Verfahrensverstoß vorgeworfen wird, rechtfertigt als solcher noch nicht die Zulassung der Revision (zuletzt 6 Ob 12/14d ua). Das Berufungsgericht erachtet in der Begründung seines nachträglichen Zulässigkeits-ausspruchs auch selbst sämtliche im Abänderungsantrag erhobenen Vorwürfe für haltlos. Die Rechtsansicht, jede in der Revision geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sei iSd § 502 Abs 1 ZPO revisionstauglich, müsste

zwangsläufig stets zu einer Zulassung der ordentlichen Revision führen, wenn nur eine entsprechende Behauptung erhoben wird. Dies entspricht jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers (7 Ob 215/02x mwN). Die ordentliche Revision wurde vom Berufungsgericht nachträglich zugelassen, weil die Nachprüfung der im Abänderungsantrag der Beklagten näher relevierten Mangelhaftigkeiten des Berufungsverfahrens dem Obersten Gerichtshof vorbehalten sei. Damit ist das Berufungsgericht aber der ihm nach Paragraph 508, Absatz 3, ZPO übertragenen Prüfungspflicht (RIS-Justiz RS0112166) nicht gerecht geworden. Der bloße Umstand, dass dem Berufungsgericht ein Verfahrensverstoß vorgeworfen wird, rechtfertigt als solcher noch nicht die Zulassung der Revision (zuletzt 6 Ob 12/14d ua). Das Berufungsgericht erachtet in der Begründung seines nachträglichen Zulässigkeits-ausspruchs auch selbst sämtliche im Abänderungsantrag erhobenen Vorwürfe für haltlos. Die Rechtsansicht, jede in der Revision geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sei iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO revisionstauglich, müsste zwangsläufig stets zu einer Zulassung der ordentlichen Revision führen, wenn nur eine entsprechende Behauptung erhoben wird. Dies entspricht jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers (7 Ob 215/02x mwN).

Auch in der Revision der Beklagten wird keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufgezeigt: Auch in der Revision der Beklagten wird keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufgezeigt:

1. Die Entscheidung über eine Beweistrüge, mit der sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt hat, ist im Rahmen der Revision nicht mehr bekämpfbar (RIS-Justiz RS0043371 [T21]). Mangelhaft wäre das Berufungsverfahren dann, wenn sich das Berufungsgericht mit der Beweistrüge nicht oder nur so mangelhaft befasst hat, dass keine nachvollziehbaren Überlegungen über die Beweiswürdigung angestellt und im Urteil festgehalten sind (RIS-Justiz RS0043371 [T13]). Dies ist hier aber nicht der Fall. Das Berufungsgericht muss sich bei der Behandlung der Beweistrüge nicht mit jedem einzelnen Beweisergebnis auseinandersetzen (RIS-Justiz RS0043162; RS0040180 [T1]). Ausgehend von diesen Grundsätzen vermag die Beklagte einen dem Berufungsgericht unterlaufenen und iSd § 502 Abs 1 ZPO erheblichen Verfahrensmangel nicht aufzuzeigen. Das Berufungsgericht hat sich auf den Seiten 7 bis 14 seiner Entscheidung umfassend und nachvollziehbar mit den wesentlichen Argumenten der Tatsachen- und Beweistrüge der Beklagten auseinandergesetzt und dabei auch nicht gegen „die allgemeine Lebenserfahrung und Denkgesetze“ verstoßen.

1. Die Entscheidung über eine Beweistrüge, mit der sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt hat, ist im Rahmen der Revision nicht mehr bekämpfbar (RIS-Justiz RS0043371 [T21]). Mangelhaft wäre das Berufungsverfahren dann, wenn sich das Berufungsgericht mit der Beweistrüge nicht oder nur so mangelhaft befasst hat, dass keine nachvollziehbaren Überlegungen über die Beweiswürdigung angestellt und im Urteil festgehalten sind (RIS-Justiz RS0043371 [T13]). Dies ist hier aber nicht der Fall. Das Berufungsgericht muss sich bei der Behandlung der Beweistrüge nicht mit jedem einzelnen Beweisergebnis auseinandersetzen (RIS-Justiz RS0043162; RS0040180 [T1]). Ausgehend von diesen Grundsätzen vermag die Beklagte einen dem Berufungsgericht unterlaufenen und iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO erheblichen Verfahrensmangel nicht aufzuzeigen. Das Berufungsgericht hat sich auf den Seiten 7 bis 14 seiner Entscheidung umfassend und nachvollziehbar mit den wesentlichen Argumenten der Tatsachen- und Beweistrüge der Beklagten auseinandergesetzt und dabei auch nicht gegen „die allgemeine Lebenserfahrung und Denkgesetze“ verstoßen.

2. Eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO vermag die Beklagte auch mit ihren Überlegungen zu den Beweislastregeln in Verbindung mit dem Maß- und Eichgesetz nicht zur Darstellung zu bringen. Die Vorinstanzen sind nämlich übereinstimmend zur Auffassung gelangt, dass der Klägerin der Beweis, dass die von ihr vorgenommenen Messungen richtig waren und die Klägerin die verrechneten Leistungen tatsächlich erbracht hat, gelungen ist.

2. Eine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO vermag die Beklagte auch mit ihren Überlegungen zu den Beweislastregeln in Verbindung mit dem Maß- und Eichgesetz nicht zur Darstellung zu bringen. Die Vorinstanzen sind nämlich übereinstimmend zur Auffassung gelangt, dass der Klägerin der Beweis, dass die von ihr vorgenommenen Messungen richtig waren und die Klägerin die verrechneten Leistungen tatsächlich erbracht hat, gelungen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Die Klägerin hat auf die Unzulässigkeit der Revision in ihrer Revisionsbeantwortung hingewiesen (RIS-Justiz RS0035979). Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 41, 50, ZPO. Die Klägerin hat auf die Unzulässigkeit der Revision in ihrer Revisionsbeantwortung hingewiesen (RIS-Justiz RS0035979).

Textnummer

E107894

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0090OB00017.14M.0527.000

Im RIS seit

17.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at